

Rechtsvergleichender Überblick zur Situation in verschiedenen Kantonen

Revision der kantonalen Behindertengesetzgebungen

Verfasser Dr. Hans-Ulrich Zürcher
Rechtsanwalt und Rechtsberater von INSOS
info@advokatur-zuercher.ch, www.advokatur-zuercher.ch

Datum 31.08.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Übergeordnete rechtliche Bestimmungen als Rahmenbedingungen für kantonale Regelungen	3
2.1	Behindertenrechtskonvention der UNO (UN-BRK) ¹	3
2.2	Bundesverfassung (BV) ²	4
2.3	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ⁴	5
2.4	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)	5
2.5	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)	6
2.6	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)	6
2.6.1	Bereich Arbeit	6
2.6.2	Bereich Wohnen	7
3.	Überblick über die Gesetzgebungen in einzelnen Kantonen	7
3.1	Zürich	7
3.2	Zug	9
3.3	Bern	10
3.4	Basel-Stadt und Basel-Landschaft	11
3.5	Aargau	13
3.6	St. Gallen	15
3.7	Luzern	16
3.8	Waadt	17
3.9	Wallis	19
4.	Erkenntnisse und Empfehlungen	20

1. Ausgangslage

Verschiedene Kantone haben vor kurzem ihre Behindertengesetzgebung überarbeitet oder revidieren diese zurzeit.

Anhand eines Vergleichs verschiedener kantonaler Regelungen (Aufzählung nicht abschliessend) und auch unter Berücksichtigung der übergeordneten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Bundesverfassung, Behindertengleichstellungsgesetz, IFEG) und der UN-Behindertenrechtskonvention will dieser Bericht einen Überblick über die Verhältnisse auf kantonaler Ebene verschaffen.

2. Übergeordnete rechtliche Bestimmungen als Rahmenbedingungen für kantonale Regelungen

2.1 Behindertenrechtskonvention der UNO (UN-BRK)¹

Zweck der UN-BRK ist es gemäss **Artikel 1**, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung ihrer Würde zu fördern.

Artikel 3 nennt die allgemeinen Grundsätze, welche Aspekte hervorheben, die im Zusammenhang mit Behinderung massgebend sind die

- a) Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschliesslich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) Nichtdiskriminierung;
- c) volle und wirksame Teilhabe an der und die Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) Chancengleichheit;
- f) Zugänglichkeit;
- g) Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 definiert die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, die sich aus den materiellen Verpflichtungen der UN-BRK ergeben. Sie müssen z.B. alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Umsetzung der in dieser UN-BRK anerkannten Rechte treffen (Abs. 1 Bst. a). Die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen soll nicht nur im Rahmen einer Politik zugunsten der Menschen mit Behinderungen betrieben werden, sondern die Umsetzung der UN-BRK-Bestimmungen eine Querschnittaufgabe des Staates darstellen (Abs. 1 Bst. c). Alle Gesetzesentwürfe und alle anderen staatlichen Handlungen sollen den Bestimmungen der UN-BRK entsprechen. **Dies gilt ohne Einschränkung oder Ausnahme auch für die Kantone** (Abs. 5).

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de>

Hinweise zum aktuellen Stand der Umsetzung der UN-BRK in verschiedenen Kantonen finden sich auch im «Schattenbericht» von Inclusion Handicap vom Februar 2022, S. 13-15 ([https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/699/schattenbericht_de_mit-barrierefreiheit-\(1\).pdf?lm=1646212633](https://www.inclusion-handicap.ch/admin/data/files/asset/file_de/699/schattenbericht_de_mit-barrierefreiheit-(1).pdf?lm=1646212633))

Die **Artikel 5 bis 30** enthalten sodann die besonderen Rechte, welche eine Vielzahl von Lebensbereichen betreffen. U. a. sollen Menschen mit Behinderungen

- gemäss **Artikel 19** die Möglichkeit haben, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, insbesondere
 - a) ihren **Aufenthaltort zu wählen** und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben,
 - b) Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen **Unterstützungsdiensten** zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz,
 - c) gemeindenahen **Dienstleistungen** und Einrichtungen für die Allgemeinheit zur Verfügung zu haben, die ihren Bedürfnissen Rechnung tragen,
- gemäss **Artikel 24** das Recht auf diskriminierungsfreie und chancengleiche **Bildung** haben, u.a. mit dem Ziel, dass sie ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen sowie lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen erwerben können und zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden,
- gemäss **Artikel 27** das gleiche Recht auf **Arbeit** haben, insbesondere die Möglichkeit, in einem offenen, integrativen und für sie zugänglichen Arbeitsmarkt diskriminierungsfrei den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und für gleichwertige Arbeit gleich entgolten zu werden.

2.2 Bundesverfassung (BV)²

Artikel 8 verbietet die Diskriminierung insbesondere «wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» (Abs. 2) und enthält einen Gesetzgebungsauftrag zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Abs. 4).

Die BV enthält sodann einzelne Bestimmungen, welche **den Kantonen in bestimmten Bereichen Verpflichtungen auferlegen**:

- **Artikel 62** verpflichtet die Kantone, für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen (Abs. 3).
- Gemäss **Artikel 67** tragen Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.
- Gemäss **Artikel 112b** fördern die Kantone die Eingliederung Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen (Abs. 2).
- Gemäss **Artikel 112c** sorgen die Kantone für die Hilfe und Pflege von Behinderten zu Hause (Abs. 1).

Gemäss **Artikel 197 Ziffer 4** müssen seit 2011 alle Kantone über ein vom Bundesrat genehmigtes, kantonales Behindertenkonzept verfügen. Dieses muss folgende Elemente enthalten³:

- a) Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht;
- b) Verfahren für periodische Bedarfsanalysen;
- c) Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen;

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de>

³ Art. 10 Abs. 2 IFEG

- d) Grundsätze der Finanzierung;
- e) Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals;
- f) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen;
- g) Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung;
- h) Planung für die Umsetzung des Konzepts.

2.3 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)⁴

Artikel 4 gestattet den Kantonen über das BehiG hinausgehende Bestimmungen zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen vorzunehmen

Gemäss **Artikel 5** ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen⁵ zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung (Abs. 1).

Artikel 20 enthält besondere Bestimmungen für die Kantone. Sie

- sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist (Abs. 1);
- fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (Abs. 2);
- sorgen dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (Abs. 3).

2.4 Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)⁶

Jeder Kanton gewährleistet gemäss **Artikel 2**, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht und laut Bundesgericht «u.a. auch der Vielfalt der Behinderungen Rechnung tragen muss».⁷

Artikel 3 definiert «Eingliederung» gemäss «Verständnis» des IFEG: Sie «umfasst das *Wohnen*, die *Arbeit* sowie die *Beschäftigung und weitere Tagesaktivitäten* in einer Gemeinschaft».⁸

Gemäss **Artikel 4** anerkennt der einzelne Kanton die Institutionen, die für die Umsetzung des Grundsatzes nach Artikel 2 nötig sind. Diese Institutionen können innerhalb oder ausserhalb seines Gebietes stehen.

Die Kantone beteiligen sich gemäss **Artikel 7** soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt (Abs. 1).⁹ Diese

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/667/de>

⁵ Gemäss Art. 2 BehiG liegt eine Benachteiligung vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders behandelt werden und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig ist.

⁶ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/802/de>

⁷ BGE 140 V 499 E. 5.3.1

⁸ NFA-Botschaft des Bundesrates, BBI 2005 S. 6206. – Betreute kollektive Wohnformen werden den Heimen gleichgestellt und unterstehen damit ebenfalls dem IFEG. Nicht im Heimbegriff enthalten ist hingegen das begleitete Wohnen.

⁹ Der Wohnsitzkanton muss die Differenz zum Tarif, der von der Institution verlangt wird, überbrücken, falls «das Einkommen invalider Personen (IV-Renten und Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen usw.)» für deren Finanzierung nicht ausreicht. Seine Beteiligung an den Aufenthaltskosten darf der Kanton nicht mit Sozialhilfeleistungen erbringen, sondern sie ist mit Subventionen an die Institutionen (en bloc oder pro Person) oder mit direkten Unterstützungsbeiträgen, etwa als Ergänzungsleistungen, zu

Verpflichtung gilt in gleicher Weise auch für den Aufenthalt in einer ausserkantonalen Einrichtung, wenn eine invalide Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnsitzkanton anerkannten Institution findet, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Abs. 2).

Sieht gemäss **Artikel 8** das kantonale Recht die Kostenbeteiligung durch Subventionen an anerkannte Institutionen oder an invalide Personen vor, muss ein Rechtsanspruch auf diese Subventionen gewährleistet sein.

2.5 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)¹⁰

Die IVSE bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Sie regelt die entsprechende Zusammenarbeit der Kantone sowie die Finanzierung und Leistungsabgeltung (Artikel 1 und 19 ff.).

Das damit geschaffene Recht gilt als kantonales Recht im Sinne von Art. 49 Abs. 1 BV.¹¹ Die Bestimmungen der IVSE haben somit Vorrang vor entgegenstehendem kantonalem Recht.

Mit den Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss ihrem Bereich B konkretisiert bzw. fördert die IVSE die Umsetzung der IFEG-Bestimmungen.

2.6 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)¹²

Die Invalidenversicherung erbringt eine Reihe von Leistungen, welche «die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, vermindern oder beheben» und «zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen» sollen (Art. 1a lit. a und c IVG).

2.6.1 Bereich Arbeit

Im Bereich Arbeit umfassen die Massnahmen bzw. Leistungen der IV

- (Erst)Massnahmen zu Gunsten von arbeitsunfähigen oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohten Personen sowie von Personen, deren berufliche Eingliederung oder Weiterbeschäftigung an ihrem Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist und spezifisch zu Gunsten von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, in Form von
 - eingliederungsorientierter Beratung (Art. 3a IVG),
 - Früherfassung (Art. 3a^{bis} IVG),
 - Frühintervention (Art. 7d IVG),
- Eingliederungsmassnahmen zur Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bzw. Betätigung im Aufgabenbereich (Art. 8 Abs. 1 IVG), in Form von
 - Beratung und Begleitung (Art. 14^{quater} IVG),
 - Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG),
 - Berufsberatung (Art. 15 IVG),
 - erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG),

leisten; Mischvarianten sind nicht ausgeschlossen. Die Beteiligung des Kantons beschränkt sich «nicht auf die Aufenthaltskosten im engeren Sinne, sondern umfasst alle in Frage kommenden Ausgaben, einschliesslich des Anteils an den Investitionskosten» (BGE 140 V 499 E. 5.1; Botschaft des Bundesrats zum IFEG, BBl 2005 S. 6207 f.).

¹⁰ https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/8c41e8d6/c92a/4d50/aaf5/7b74c248acf9/2020.06.01_de_Vereinbarung_IVSE_revidiert_am_23.11.20.pdf

¹¹ BGE 143 V 451 E. 9.3

¹² https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1959/827_857_845/de

- Umschulung (Art. 17 IVG),
- weiteren Massnahmen (Arbeitsvermittlung, Arbeitsversuch, Personalverleih, Einarbeitungszuschüsse, Entschädigung für Beitragserhöhungen, Kapitalhilfe; Art. 18 ff. IVG),
- Hilfsmitteln (Art. 21 IVG).

Der Erleichterung des Zugangs zu geeigneten Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Kantone dient die interinstitutionelle Zusammenarbeit (Art. 68^{bis} IVG).

2.6.2 Bereich Wohnen

Die eigenverantwortliche und selbstbestimmte Lebensführung der betroffenen Versicherten unterstützt die IV hauptsächlich mit Hilflosenentschädigungen (Art. 42 IVG) und Assistenzbeiträgen (Art. 42^{quater} IVG).

3. Überblick über die Gesetzgebungen in einzelnen Kantonen

Rechtsvergleichend dargestellt wird der Stand der Gesetzgebung in einigen ausgewählten Kantonen: Zürich, Zug, Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Aargau, St. Gallen, Luzern, Waadt und Wallis anhand der **Kriterien**

- **Leistungsarten**
- **Finanzierung**; dabei wird die Finanzierung der drei Leistungsangebote Arbeit / Wohnen / Beschäftigung gemäss IFEG (vgl. oben Ziffer 2.4) differenziert untersucht
- **Datenbeschaffung**
- **Rechtsweg**
- **Sonstiges**

3.1 Zürich

Basis: Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung (Selbstbestimmungsgesetz, SLBG)¹³; vom Kantonsrat am 28. Februar 2022 ohne Gegenstimme beschlossen (Inkraftsetzung voraussichtlich per 2024).

Leistungsarten:

Im Kanton Zürich wird mit dem SLBG die Möglichkeit geschaffen, Betroffene ihrem jeweiligen Bedarf entsprechend zu unterstützen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb einer Institution leben oder arbeiten. Damit will das neue Zürcher Modell die Menschen mit Behinderung durch den Ausbau ihrer Selbstbestimmung und Wahlfreiheit in den Mittelpunkt stellen. Die Durchlässigkeit zwischen geschützten Arbeitsplätzen in Werkstätten und dem ersten Arbeitsmarkt soll erhöht werden.

Die Bedarfsermittlung erfolgt kostenlos durch eine Abklärungsstelle mit Hilfe von Fremd- und Selbsteinschätzungen.

In den Bereichen Wohnen und Tagesstätten wird den Leistungsbezüger*innen ein Voucher (geldwerte, für eine bestimmte Person ausgestellte Berechtigung zum Leistungsbezug) ausgestellt, der den individuellen Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden kann. Die Menschen mit Behinderungen sollen somit

¹³ <https://parlzhcdws.cmicloud.ch/parlzh5/cdws/Files/e39ad6c4dc514e5da095896d85359efe-332/1/pdf>

wählen können, in welcher Wohnform sie betreut werden möchten, darunter fallen auch Betreuungsformen in der eigenen Wohnung.

Die verschiedenen Leistungsarten und auch die Leistungserbringer können von den Bezugsberechtigten grundsätzlich frei gewählt werden. Bisher bezogene Leistungen können auch nach Erreichen des AHV-Rentenalters beansprucht werden, wenn der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.

Leistungserbringende Institutionen müssen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch den Kanton neben den bundesrechtlichen Mindestanforderungen (gemäss IFEG) weitere Voraussetzungen erfüllen.

Finanzierung:

Das Modell der Subjektfinanzierung ist in den Bereichen Wohnen und Tagesstätten/Tagesgestaltung vorgesehen, vorderhand aber nicht für den Bereich Arbeit, da hier «der Selbstbestimmung ... engere Grenzen gesetzt» sind.¹⁴

Der Kanton trägt in erster Linie die Kosten der Subjektfinanzierung (Bereiche Wohnen und Tagesstätten) und subsidiär werden Pauschalen für die Objektfinanzierung entrichtet. Es können Ergänzungsleistungen gewährt werden.

Der Regierungsrat verfügt über die Befugnis, interkantonale Vereinbarungen zu schliessen und Leistungsvereinbarungen zu treffen.

Leistungserbringende müssen zum Ausgleich von Gewinnen und Verlusten Schwankungsfonds errichten. Beiträge, die zweckentfremdet oder unrechtmässig bezogen wurden, können jederzeit zurückgefordert werden.

Förderprojekte zugunsten von Menschen mit Behinderung können subventioniert werden. Der Regierungsrat setzt eine beratende Kommission für Behindertenfragen ein.

Der Kanton kann selber Institutionen betreiben.

Datenbeschaffung und -handhabung:

Die zuständige Direktion erhebt Daten bei der Abklärungsstelle. Sie ist bei Bedarf zur Überprüfung der individuellen Bedarfsermittlung befugt. Die Bekanntgabe und der Austausch von Daten ist möglich, ebenso die Verwendung der Versichertennummer. Die Leistungserbringenden führen eine Dokumentation über jede betreute Person.

Rechtsweg:

Es herrscht Schweigepflicht für die mit dem Fall betrauten Personen. Mit Beschwerde kann innert 30 Tagen das kantonale Sozialversicherungsgericht angerufen werden.

Sonstiges:

Nicht mehr im Gesetz geregelt werden

- Einrichtungen für Erwachsene, invalide Menschen/Werkstätten/Tagesstätten/Einrichtungen
- die Abgeltung von Einrichtungen durch Pauschalen.

Neu im Gesetz geregelt werden:

- Individueller Betreuungsbedarf, Grad der Hilflosigkeit, Betreuungsaufwand
- Es bestehen eine verwaltungsinterne¹⁵ Abklärungsstelle und Voucher, mehr Beratung. Neu ist die Finanzierung ambulanter Angebote für Begleitung und Betreuung. Es soll ein Aufbau ambulanter Angebote stattfinden. Der Kanton schliesst Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern ab.

¹⁴ Bericht des Regierungsrates vom 31. März 2021, S. 20 f.

¹⁵ Geführt durch die Sicherheitsdirektion

- Die Finanzierung bestimmter Angebote (Arbeit/Werkstätten/Beratungsstellen) erfolgt ohne Voucher und ist somit objektfinanziert.
- Die Steuerungsverantwortung bleibt beim Kanton.
- Gewisse behindertenfreundliche Bauvorhaben und Organisationen werden subventioniert, insbesondere Behindertentransporte (Vereinbarung mit ProMobile).

3.2 Zug

Basis: Entwurf Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)¹⁶; Stand 21.9.2021; Vernehmlassung bis Januar 2022

Leistungsarten:

Der Kanton Zug bezieht sich im LBBG weniger umfassend auf die individuelle Bedarfsabklärung und Ausrichtung als Zürich, Bern oder Basel. Die Orientierung liegt stärker auf stationären und ambulanten Leistungen, auf den individuellen Leistungsermessung und Bedarf wird jedoch ebenfalls eingegangen. Es sind auch nicht anerkannte ambulante Leistungen vorgesehen.

Sollte die Person mit Behinderung oder Betreuungsbedarf die Voraussetzungen für eine individuelle Kostenübernahme erfüllen, erhält sie eine Kostenübernahmegarantie. Hierfür wird im Vornhinein eine individuelle Bedarfsabklärung durchgeführt, welche in periodischen Abständen überprüft wird. Die bisherige Pauschale pro Kopf wird durch bedarfsorientierte Tarife ersetzt, was zu einer einfachen Steuer- und Kontrollierbarkeit führt.

Die stationären und ambulanten Betriebe sind bewilligungspflichtig, erhalten dafür einen Anspruch auf Leistungsabgeltungen, die immer noch als Pauschalen beglichen wird. Geregelt werden Rahmenbedingungen, Qualität und Controlling. Die Direktion des Innern steuert und überwacht die Erfüllung der Leistungs- und Subventionsvereinbarungen der Leistungserbringer.

Die kantonale Behindertenpolitik wird ins Gesetz integriert. Zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen wirksame Massnahmen in einem Plan festgelegt werden, insbesondere Beiträge an Organisationen.

Finanzierung:

Es besteht die grundsätzliche Absicht zu vermehrter Subjektfinanzierung. Sie soll für die Bereiche Wohnen und Tagesstätten eingeführt werden, während für den Bereich Arbeiten keine Veränderung der bisherigen Objektfinanzierung erkennbar ist.

Der Kanton trägt die Kosten, die sich aus der individuellen Kostenübernahmegarantie ergeben. Für die Leistungsabgeltung können Maximalbeiträge festgesetzt werden.

Die betroffene Person hat sich in angemessener Art und Weise an den Kosten zu beteiligen.

Die Leistungserbringer sind in der Planung und Finanzierung von Bauvorhaben und anderen Investitionen frei. Überschüsse und Verluste sind den Reserven zum Ausgleich von Betriebsergebnissen zuzuweisen. Der Regierungsrat kann sonstige Angebote, Pilotprojekte oder andere Formen der Steuerung und Finanzierung bewilligen oder ausrichten.

Datenbeschaffung und -handhabung:

Die Direktion des Innern ist berechtigt, auf das kantonale Personenregister und die AHV-Nummer zuzugreifen. Die Datenbeschaffung und -bekanntgabe dienen der Prüfung der Kostenübernahmegarantie.

¹⁶ https://www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen/totalrevision-des-gesetzes-ueber-soziale-einrichtungen-seg-gesetz-ueber-leistungen-fuer-menschen-mit-behinderung-und-betreuungsbedarf-lbbg/downloads-1/erlassentwurf/@@download/file/di_vern_lbbg_erlassentwurf.pdf

Rechtsweg:

Für Streitigkeiten zwischen den Einrichtungen und den betreuten Personen kann an eine Schlichtungsstelle gelangt werden.

Sonstiges:

Bisher waren nicht genügend ambulante Betreuungsangebote vorhanden, was mit dem LBBG geändert werden soll, zusammen mit einer zeitgemässen Finanzierung. Neu sollen vermehrt die Menschen mit Behinderung im Zentrum stehen und ihnen soll die Wahl zwischen der ambulanten und der stationären Betreuung offenstehen, dabei ist auch die Betreuung im eigenen Daheim oder durch Privatpersonen zugelassen. Dazu wird eine neue unabhängige Bedarfsabklärungsstelle geschaffen, welche die Menschen in verschiedenen Situationen unterstützen soll. Durch Organisationen erbrachte ambulante Fachleistungen und Assistenzleistungen von Privatpersonen können ebenfalls entschädigt werden.

3.3 Bern

Basis: Entwurf Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)¹⁷; Stand 6. Juli 2022 (Gesetzesentwurf von Regierung zuhanden des Grossen Rates verabschiedet; Inkraftsetzung voraussichtlich per 1.1.2024)

Leistungsarten:

Das BLG schafft Angebots- und Wahlfreiheit, indem Institutionen sowohl ein stationäres oder teilstationäres Angebot (Wohnheim, Tages- oder Werkstätte) führen und gleichzeitig Assistenzleistungen anbieten können. Wer das stationäre oder teilstationäre Angebot einer Institution in Anspruch nimmt, ist frei, gleichzeitig Assistenzleistungen auch bei anderen Anbietern zu beziehen.

Das BLG fokussiert auf die individuelle, standardisierte und kostenlose Bedarfsermittlung und die daraus resultierende Leistungsgutsprache. Das Gesetz enthält eine Auflistung von gewährleisteten Unterstützungsarten. Die Ermittlung des bedarfsgerechten Angebots für soziale Einrichtungen erfolgt aufgrund einer periodischen erhobenen Bedarfsplanung. Die unterstützungsberechtigte Person hat im Rahmen ihres Leistungsanspruchs grundsätzlich die Wahlfreiheit einer ihrem individuellen Bedarf entsprechenden Leistung auf der Grundlage einer individuellen IHP-Bedarfsermittlung. An den Leistungsbezug können Pflichten geknüpft werden. Eine Pflichtverletzung kann zu Nichteintreten oder Leistungskürzung führen.

Eine Institution wird anerkannt, wenn sie die Eingliederung invalider Personen fördert.

Der Regierungsrat kann Mindestvoraussetzungen für Assistenzleistungen festlegen. Angehörige von Leistungsberechtigten dürfen Assistenzleistungen in einem begrenzten Umfang abrechnen bzw. gar nicht, soweit sie Aufgaben im Rahmen ihrer Rolle als Beistandsperson Aufgaben erfüllen.

Es können für nicht-personale Leistungen Beiträge entrichtet werden für Infrastruktur, Organisation und Administration.

Vorsorgliche Beiträge sind zugelassen. Zusätzlich werden ergänzende Leistungen angeboten wie Transportangebote und Angebote für besonders anspruchsvolle Platzierungen.

Finanzierung:

Der Regierungsrat legt die Tarife und Normkosten fest (auf Gesetzesebene erfolgen diesbezüglich kaum Festlegungen).

¹⁷ Der Gesetzesentwurf ist online verfügbar. <https://www.rgrg-ser-vice.apps.be.ch/api/rr/documents/document/c7bc9f4e39ab44439c3756ab8d183f69-332/2/RRB-06.07.2022-de.pdf>

Das Modell der Subjektfinanzierung ist im Wohnbereich und für Tagesstätten vorgesehen (hingegen werden mit *anerkannten* Werkstätten weiterhin Leistungsträger gemäss dem Modell der Objektfinanzierung abgeschlossen).

Die Abrechnung erfolgt bei der zuständigen kantonalen Stelle und die Zahlung entweder direkt an die Leistungsempfänger oder an die Leistungserbringer. Es können Vorschusszahlungen gewährt werden. Das Kantonsparlament beschliesst alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung der nicht-personalen Leistungen.

Datenbeschaffung und -handhabung:

Personendaten dürfen von der zuständigen Stelle abgerufen werden, inkl. AHV-Versichertennummer. Die Leistungserbringer haben bei der Bedarfsplanung mitzuwirken und die wichtigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Abklärungsstellen sind berechtigt, besonders schützenswerte Daten untereinander weiterzugeben, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend notwendig ist.

Auch vergangenheitsbezogene Daten können abgerufen werden.

Wer Assistenzleistungen erbringt, wird meldepflichtig.

Rechtsweg:

Der Regierungsrat kann diesen in Ausführungsbestimmungen bestimmen.

Sonstiges:

Menschen mit Behinderung sollen Wahlmöglichkeiten in der Gestaltung ihres Alltags und möglichst weitgehende Selbstbestimmung erhalten. Das neue Finanzierungsmodell soll eine Kostenwahrheit generieren, damit Leistungen effizienter und wirksamer erbracht werden. Die Ermittlung des Unterstützungsbedarfs erfolgt mittels IHP-Bedarfsermittlung, welche einen dialogischen Fragebogen im direkten Gespräch als Abklärungsmethode vorsieht und den Einbezug von verschiedenen Anspruchsgruppen gewährt. Auf diese Weise soll ein individueller Hilfsplan geschaffen werden. Die Leistungen sollen über eine webbasierte Plattform verbucht und abgerechnet werden.

Das Gesetz soll auch erweiterte Wahlmöglichkeiten der Wohnform für Menschen mit Behinderung gewähren. Sowohl Finanzierung als auch Betreuungs- und Unterstützungsleistungen sollen ausserhalb von Institutionen ermöglicht werden. Die Entschädigung für die Betreuung des nahen Umfelds wird im Gesetz geregelt. Die Institutionen werden künftig Struktur- und Infrastrukturbeiträge zur Finanzierung der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastrukturen erhalten.

Mit dem BLG soll einfache Sprache breit und leichte Sprache gezielt eingesetzt werden.

3.4 Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Basis in beiden Kantonen: Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)¹⁸; Stand 1.1.2017. – Formell kennen die beiden Halbkantone je ein eigenes BHG. Inhaltlich sind sie aber praktisch identisch.

Leistungsarten:

Das BHG unterscheidet personale Leistungen, nicht-personale Leistungen und weitere Leistungen. Es erfolgt eine individuelle Bedarfsermittlung, in der Selbst- und Fremdeinschätzungen miteinbezogen werden. Die Bedarfsbemessung wird periodisch überprüft. Es werden Mindestanforderungen an die Leistungserbringenden gestellt. Die Leistungsbezüger haben in ihrem Wohnsitzkanton die freie Leistungswahl nach persönlichem Bedarf, aber auch ausserkantonale Zugangsmöglichkeiten.

¹⁸ BS: https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/869.700;
BL: https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/853

Finanzierung:

Seit 2017 gelten in den Bereichen Wohnen und Arbeit fünf institutionsspezifische Pauschalen (anhand des individuellen Betreuungsbedarfs der Menschen mit Behinderungen), welche nicht über den definierten Normkostenzielwerten liegen dürfen. Der Rahmen der Institutionsfinanzierung (Mengengerüst) wird mittels Kontingenten im Leistungsvertrag definiert.

Ab 2023 gelten nur noch die Normkosten. Die Subjektfinanzierung wird in die nächste Systemstufe überführt mit dem Prinzip «gleicher Preis für gleiche Leistung».

Die Kosten der Vergütungen der personalen Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die nicht-personalen Leistungen werden selbständig von den Personen mit Behinderung gedeckt. Reicht ihre finanzielle Leistungskraft nicht aus, können Ergänzungsleistungen entrichtet werden.

Nicht-personale Leistungen werden ebenfalls mit Pauschalen abgegolten. Der Kanton ist befugt, Leistungen zurückzufordern. Es können Betriebsbeiträge an Leistungserbringer entrichtet werden. Ausserkantonaler Leistungsbezug ist möglich und interkantonale Zusammenarbeit findet statt.

Sollte eine Person mit Behinderung keine (reduzierten) Ergänzungsleistungen erhalten, kann der Kanton Beiträge für nicht-personale Leistungen gewähren. Indem er Betriebsbeiträge gewährt, versucht der Kanton die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung zu gewährleisten. Der Kanton kann Planungsbeiträge und Baudarlehen gewähren zur Deckung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen, sofern Projekte nicht über eigene Betriebsmittel finanzierbar sind.

Datenbeschaffung und -handhabung:

Das zuständige Departement erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten. Dafür müssen die Leistungserbringenden auf Anfrage die notwendigen Daten zur Verfügung stellen.

Auch externe Fachpersonen können Daten erheben. Das zuständige Departement erhält Zugang zu Daten der Sozialversicherung. Die Archivierung muss der kantonalen Gesetzgebung entsprechen.

Rechtsweg:

Die mit dem Fall betrauten Personen unterstehen der Schweigepflicht. Es kann ein Rechtsmittel gegen Verfügungen über die Einteilung der Bedarfsstufe oder betreffend Kostenvergütung ergriffen werden.

Sonstiges:**Kanton Basel-Stadt**

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtsgesetz, BRG) vom 18. September 2019¹⁹ in Kraft getreten.

Als Rahmengesetz umfasst das BRG allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze, die für das Handeln des Kantons sowie von Gemeinden, Trägern öffentlicher Aufgaben und Anbietern öffentlich zugänglicher Leistungen massgebend sind. Es enthält ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot und soll einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen für die Handhabung von konkreten Einzelanliegen schaffen sowie eine einheitliche Anwendung sicherstellen. Das BRG äussert sich ferner zu Rechtsansprüchen und zum Verfahren, jedoch nicht zu aufgabenspezifischen Themen und Ansprüchen, welche in den einzelnen Spezialgesetzen geregelt bleiben bzw. werden.

Mit dem BRG soll die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit gefördert werden. Der Kanton soll bei Bedarf notwendige Hilfestellungen zur Verfügung stellen sowie barrierefrei publizieren und kommunizieren.

¹⁹ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/140.500

Behindertenorganisationen wird unter bestimmten Bedingungen²⁰ eine Klage- und Beschwerderecht eingeräumt.

Neu geschaffen wurde eine kantonale «Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen». Unter anderem überwacht und koordiniert diese Fachstelle die Umsetzung des BRG und der behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton.

Kanton Basel-Landschaft

Auch im Kanton Basel-Landschaft liegt ein Entwurf zu einem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) vor²¹. Von August bis November 2021 fand dazu eine Vernehmlassung statt.

Der Gesetzesentwurf ist weitestgehend vergleichbar mit dem BRG, welches im Kanton Basel-Stadt seit 1. Januar 2021 in Kraft ist.

Neu ist eine Anlaufstelle zur Erleichterung einer koordinierten und kontinuierlichen Umsetzung der Behindertenrechte vorgesehen.

Neu soll u.a. auch eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine besondere Förderung, namentlich eine praktische Ausbildung oder den Besuch einer Privatschule subsidiär zu Leistungen der IV ermöglicht, falls die IV keine Leistungen erbringt, weil die Person mit Behinderungen ein zu tiefes Erwerbseinkommen erzielen kann, oder weil die IV die Behinderung nicht als leistungsberechtigt anerkennt.

3.5 Aargau

Basis: Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG)²²; Stand 1.1.2022

Leistungsarten:

Der Kanton regelt die Leistungsverpflichtungen der Einrichtungen in Form von Leistungsverträgen. Dem Parlament wird eine Gesamtplanung für ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen vorgelegt.

Regelung von ambulanten Leistungen für Personen mit Betreuungsbedarf. Vorgesehen ist eine Abklärungsstelle, welche den Unterstützungsbedarf eruiert. Grundsätzlich wird zur Führung der Abklärungsstelle eine Drittorganisation eingesetzt. Dabei kann vorgesehen werden, dass nicht alle ambulanten Leistungen eine Abklärung erfordern.

Der Kanton Aargau beauftragt grundsätzlich externe Stellen mit der Abklärung des Unterstützungsbedarfs. Bei der Bemessung des Unterstützungs- oder Betreuungsbedarfs im Einzelfall ist der Kanton ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt.

Die anerkannten Einrichtungen können zur Koordination und Zusammenarbeit verpflichtet werden. Sonderschulen und Einrichtungen richten sich nach der Gesetzgebung über Lehrpersonen.

Der Kanton Aargau kennt - im Gegensatz zu den anderen dargestellten Kantonen - keine Bestimmungen zur Wahlfreiheit der Leistungsbeziehenden.

²⁰ «Kantonale Organisationen, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und sich seit mindestens fünf Jahren für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen einsetzen, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der Spezialgesetzgebung selbstständig geltend machen, sofern sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken könnte» (§ 10 Abs. 1 BRG).

²¹ Text unter https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/abgelaufene-2021/vernehmlassung_2021-08-17/behindertengleichstell-syn-behin.pdf/@@download/file/Behindertengleichstell-SYN-Behin.pdf

²² https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/428.500

Finanzierung:

Für gestützt auf das Betreuungsgesetz erbrachte Leistungen ist eine subjektorientierte Finanzierung im Erwachsenenbereich vorgesehen. Dies gilt für den Wohnbereich und die „Tagesstrukturen“. Mittels IBB-Einstufungen wird der Betreuungsbedarf für den Wohnbereich und die Tagesstrukturen je separat bestimmt und auch getrennt abgegolten. Die Einstufungen im Wohnen und in der Tagesstruktur können demnach unterschiedliche Resultate ergeben. Unter Tagesstrukturen fallen geschützte Arbeitsplätze (z.B. Werkstätten) sowie Beschäftigungs- und Tagesstättenplätze, die an Werktagen angeboten werden).²³

Die Leistungen im Bereich Kinder und Jugendliche werden weiterhin über eine einrichtungsspezifische Pauschale entschädigt, die den individuellen Förderbedarf nicht berücksichtigt.

Erwachsene Menschen mit Behinderung haben stationären Einrichtungen individuelle Beiträge und Hilflosenentschädigung der Sozialversicherung zu entrichten. Die Beiträge werden individuell bemessen.

Die Einrichtungen haben eine Rechnungsführung und Jahresrechnung zu erstellen. In Zusammenarbeit mit den Einrichtungen kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um Neuerungen zu erproben. Der Kanton kann Beiträge an Organisationen leisten.

Bauvorhaben von Institutionen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

Es findet überkantonale Zusammenarbeit statt.

Der Kanton Aargau hat ausführliche Bestimmungen zu Beiträgen von Kanton und Gemeinden an die Schulkosten und die Kostenbeteiligung der Eltern erlassen.

Die leistungsbeziehenden Personen haben Beiträge zu entrichten, wenn sie ambulante Leistungen oder einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung für familiäre oder soziale Notlagen beziehen. Zuweisungen von straffälligen Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen erfolgt gemäss strafrechtlichen Bestimmungen.

Datenbeschaffung und -handhabung:

Das zuständige Departement, Einrichtungen und Abklärungsstelle geben einander Personendaten von Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen bekannt, soweit für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich.

Rechtsschutz:

Ist die betroffene Person mit dem Ergebnis der Abklärungsstelle nicht einverstanden, oder geht es um Streitigkeiten über den Bestand, die Höhe oder die Bevorschussung von Beiträgen, erlässt das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Verfügung. Gleiches gilt bei Streitigkeiten zwischen dem Departement und Einrichtungen.

Sonstiges:

Das Gesetz will die ambulanten Angebote für Menschen mit Behinderung den stationären Angeboten finanziell gleichstellen.

Gezielt auf den Bedarf ausgerichtete ambulante Leistungen sollen es den leistungsbeziehenden Personen ermöglichen, vermehrt ausserhalb von Einrichtungen zu wohnen und zu arbeiten.

²³ Vgl. Merkblatt «Individueller Betreuungsbedarf (IBB)» vom 1.5.2017, Ziffer 2 (<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/bks/behindertenbetreuung/170516-merkblatt-ibb-fuer-behoerden.pdf>)

3.6 St. Gallen

Basis: Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengesetz; BehG)²⁴; Stand: 1.4.2019

Die Kantonsregierung hat im Januar 2022 einen Projektauftrag zur Revision des BehG erteilt²⁵ und drei zentrale Handlungsfelder formuliert:

1. Anpassungen des Finanzierungssystems:
Erster wichtiger Schritt in Richtung einer verstärkten Subjektfinanzierung
Verstärkte Ausrichtung der Finanzierung an den betroffenen Menschen (Stärkung der Wahlfreiheit) soll ihr Bedürfnis nach einem selbstbestimmten Leben besser berücksichtigen und auch eine Entwicklung in der Angebotslandschaft anstossen, damit vermehrt ambulante Angebote bereitgestellt und genutzt werden
2. Verankerung der rechtlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderung; Verbesserung der Umsetzung des Behindertengleichstellungsrechts (und damit auch der UN-BRK)
3. familienergänzende Betreuung für kleine Kinder mit Behinderung: Überprüfung des Angebots und des Finanzierungssystems

Der Zeitplan für das Projekt ist «langfristig ausgelegt», um den Einbezug der Betroffenen sowie die komplexen Zusammenhänge und den Transformationsprozess bei den Angeboten zu berücksichtigen.

Leistungsarten:

Mittels kantonaler Angebotsplanung soll der Bedarf an stationären Wohn- und Tagesstrukturen ermittelt werden.

Es herrscht Wahlfreiheit bezüglich des Leistungsbezugs im Wohnbereich und in Tagesstätten einer anerkannten Einrichtung im Wohnsitzkanton und der Zugang zu ausserkantonalen Leistungen wird gewährt.

Das zuständige Departement und die Leistungserbringenden treffen eine Leistungsvereinbarung.

Stationäre Wohnangebote und Tagesstrukturen sind bewilligungspflichtig.

Es können Beiträge an Organisationen ausgerichtet werden.

Der Kanton St. Gallen hat bisher keine individuelle Bedarfsermittlung oder individuelle Leistungsgutsprache vorgesehen. Das Angebot richtet sich primär an stationäre Wohnangebote. Mit diesen werden Leistungsvereinbarungen getroffen.

Es besteht keine gesetzliche Mitwirkungspflicht der Leistungsbezüger.

Finanzierung:

Die Leistungsabgeltung erfolgt mit Pauschalen, die sich nach dem Betreuungsbedarf bemessen. Der Kanton schliesst zur Regelung der Kostenübernahme Leistungsvereinbarungen ab. Zum Ausgleich von Überschüssen und Defiziten sind Schwankungsfonds einzurichten.

Der Kanton kann Einrichtungen Darlehen und Bürgschaften zur Finanzierung von Investitionen gewähren.

Es können interkantonale Vereinbarungen getroffen werden.

Die Leistungsempfänger haben sich an den Kosten zu beteiligen.

Zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsbezügerinnen bzw. deren gesetzlicher Vertretung ist ein Betreuungsvertrag abzuschliessen.

²⁴ https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/381.4/versions/2525

²⁵ Orientierung vom 21. Januar 2022 über den Projektauftrag zur Revision des BehG; https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2022/01/kantonales-behindertengesetz-wird-ueberarbeitet.html

Rechtsweg:

Eine Ombudsstelle ist für die Vermittlung bei Differenzen zwischen Leistungsbezügern und Einrichtungen zuständig.

3.7 Luzern

Basis: Gesetz über die sozialen Einrichtungen (SEG) vom 19.3.2007 (Stand 1.1.2020)

Leistungsarten:

Der Kanton Luzern statuiert im SEG – im Gegensatz zu anderen Kantonen wie Zürich, Bern oder Basel – keine individuelle Bedarfsabklärung. Die Einrichtung hat vor dem Eintritt einer betreuungsbedürftigen Person eine Kostenübernahmegarantie bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die betreuungsbedürftige Person regelt die Rechte und Pflichten mit der Einrichtung durch Vertrag.

Grundsätzlich werden die stationären und ambulanten Leistungen vergütet. Die Kommission für soziale Einrichtungen erteilt geeigneten sozialen Einrichtungen unter Berücksichtigung des Leistungsauftrages mehrjährige Leistungsaufträge. Einrichtungen mit ausschliesslich ambulanten Fachleistungen wird kein Leistungsauftrag erteilt.

Die Abklärungs- und Bedarfsstelle hat eine Abklärung für die Kostengutsprache für ambulante Fachleistungen sowie für stationären Leistungen vorzunehmen.

Die Einrichtungen müssen anerkannt und beaufsichtigt werden. Die Einrichtung kann zur Zusammenarbeit und Koordination und zur Aufnahme bestimmter Personen und zur Bereitstellung von Notfall- und von Ausbildungsplätzen verpflichtet werden. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Planungsbericht über die Angebote und Leistungen gemäss SEG zu unterbreiten.

Der Kanton Luzern hat (wie auch der Kanton Aargau) keine Bestimmungen zur Wahlfreiheit der Leistungsbeziehenden statuiert.

Finanzierung:

Die Einrichtung holt vor dem Eintritt oder der Einweisung einer betreuungsbedürftigen Person eine Kostenübernahmegarantie von der zuständigen Behörde ein.

Durch die kantonale Anerkennung erhält die Einrichtung einen Anspruch auf Leistungsabgeltung. Die Einrichtungen ermitteln ihre Kosten und erfassen ihre Leistungen nach einheitlicher Methode, welche die Grundlage für die Vollkostenpauschalen bildet. Es werden indikationsabhängige Vollkostenpauschalen pro Leistungseinheit vereinbart und abgegolten. Die Abgeltung der Leistungen der Institutionen erfolgt durch Leistungspauschalen, Kostenbeteiligungen und Leistungen Dritter. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird aufgrund einer einheitlichen Methode ermittelt und nach dem individuellen Betreuungsbedarf abgestuft und festgesetzt.

Die Vollkostenpauschale wird nach Abzug der Kostenbeteiligung als abgestufte Leistungspauschale direkt der Institution ausgerichtet. Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten der Vollkostenpauschale hälftig.

Ambulante Fachleistungen in anerkannten Einrichtungen zugunsten Erwachsener mit Behinderung werden mit einer Kostengutsprache bewilligt. Die Beiträge werden in der Regel direkt an die betreuungsbedürftige Person ausgerichtet.

Zur Förderung von innovativen Pilotprojekten können Beiträge zugesprochen werden.

Anerkannte Einrichtungen haben Schwankungsfonds zu errichten.

Kantonale finanzierte Assistenzleistungen können auch von Personen und Organisationen erbracht werden, die nicht anerkannt sind. Hierfür kann eine Kostengutsprache mit einer bestimmten Obergrenze festgelegt werden, wenn der Bedarf ausgewiesen wird und die betreuungsbedürftige Person berechtigt ist, Leistungen der Invalidenversicherung zu beziehen.

Es können Betriebsvergleiche durchgeführt werden, wobei das Ergebnis der Vergleiche veröffentlicht werden darf.

Rechtsweg:

Beim Gesundheits- und Sozialdepartement kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Schlichtungsbehörde behandelt sämtliche Streitigkeiten aus einem Betreuungsverhältnis.

Sonstiges:

Das SEG soll sich seit der Teilrevision 2019 nicht mehr auf die Erbringung von stationären Leistungen beschränken.

Weil das Bedürfnis nach selbstbestimmter Lebensführung wächst, wurden bestehende stationäre Wohn- und Arbeitsangebote für Erwachsene mit Behinderungen gezielt mit ambulanten Leistungsangeboten ergänzt. Dabei wurden die Prinzipien des Bedarfs, der Subsidiarität und der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen beziehungsweise gesetzlichen Vertretungen und den zuständigen Behörden sollte zudem neu, eine fachlich unabhängige Stelle zur Verfügung stehen, welche den bestehenden Bedarf an Betreuung, Unterstützung und Begleitung abklärt. Für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen sowie für die Stärkung der Familiensysteme sollen ebenfalls vermehrt ambulante Angebote anerkannt und finanziert werden können, damit Aufenthalte in sozialen Einrichtungen verkürzt oder teilweise verhindert werden können.

Der Versorgungsauftrag und die Aufgaben der Leistungsbesteller/innen wurden klarer bezeichnet und präzisiert, um finanziellen Fehlanreizen entgegenzutreten. Die Erfassung des individuellen Betreuungsbedarfs und der Kosten nach einheitlichen Kriterien erlaubt eine leistungsorientierte Abgeltung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur.²⁶

3.8 Waadt

Basis: Règlement d'application de la loi du 10 février 2004 sur les mesures d'aide et d'intégration des personnes handicapées (RLAIH) vom 17. Dezember 2014 (Stand: 1. Januar 2022)

Leistungsarten:

Leistungen werden durch individuelle Hilfen an die Empfänger/innen sowie durch Zuschüsse an sozialpädagogische Einrichtungen gewährt.

Menschen mit besonderen Bedürfnissen sollen durch Förderungsbemühungen vermehrt zu Hause leben können und dabei durch Organisationen gefördert werden. Der Kanton soll mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Chancen für die soziale oder berufliche Eingliederung gewährleisten. Dies kann u.a. in Form von finanziellen Entschädigungen geschehen.

Für spezialpädagogische Einrichtungen wird die Bewilligung einer natürlichen Person erteilt, falls bestimmte Voraussetzungen und festgelegte Qualitätskriterien eingehalten werden.

Die Beaufsichtigung kann durch das zuständige Departement oder eine externe Stelle erfolgen. Ausserkantonale Platzierungen können gewährt und vergütet werden.

Das Departement legt Richtlinien und Empfehlungen für die Architektur und die Ausstattung der sozialpädagogischen Einrichtung fest, um die Sicherheit, einen ausreichenden Komfort und die Achtung der Autonomie der Leistungsempfänger/innen zu gewährleisten.

Auch der Kanton Waadt hat keine gesetzlichen Bestimmungen zur Wahlfreiheit der Leistungsbeziehenden erlassen.

²⁶ <https://www.lu.ch/-/klu/ris/cdws/document?fileid=830cd1236aaf4683a2fee161cf3dffcd>

Finanzierung:

Die Leistungen der Einrichtungen werden durch individuelle Hilfen an die Empfänger/innen und Beiträge des Kantons finanziert.

Um finanzielle Unterstützung des Kantons für ihre Unterbringungskosten zu erhalten, muss die betreffende beim zuständigen Departement individuelle Hilfe beantragen. Dieses schlägt situativ eine individuelle Bedarfsanalyse vor.

Das Departement vereinbart mit kleinen Institutionen und anderen Betreuungseinrichtungen Tarife für Unterbringungen und Finanzierung der Leistungsempfänger/innen. Die Entscheidung über die individuelle Hilfe wird auf der Grundlage des Tagesansatzes der Einrichtung und des persönlichen Beitrags des Begünstigten getroffen. Sie wird jährlich überprüft.

Das Departement kann auch Subventionsvereinbarungen mit Einrichtungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Tagesstrukturen abschliessen. Ausserdem kann eine Subvention gewährt werden, wenn das Rechnungsjahr trotz angemessener Verwaltung und Einhaltung der geltenden Richtlinien defizitär war oder wenn Zuschussbedarf für den Ausgleich von Zusatzkosten besteht. Es müssen regelmässige Kontrollen durchgeführt werden.

Das Departement kann sozialpädagogischen Einrichtungen zur Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung finanzielle Unterstützung gewähren. Darunter fallen insbesondere Begleit- und Betreuungsmassnahmen sowie Sensibilisierungsmassnahmen.

Das Departement kann rückzahlbare Vorschüsse gewähren.

Rechtsweg:

Es besteht die kostenlose Möglichkeit, an eine Schlichtungsstelle zu gelangen. Die Kommission zur Prüfung von Beschwerden von Patienten wurde eingerichtet, um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen oder großen sozialen Schwierigkeiten, respektiert werden. Wer von einer Benachteiligung betroffen ist, kann vor Gericht deren Beseitigung beantragen. Auch die finanzielle Unterstützung des Kantons kann Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde sein. Es sind Disziplinarstrafen vorgesehen.

Sonstiges:

Der Kanton Waadt hat eine vielfältige Palette von Leistungen geschaffen, um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung, unabhängig von ihrer Situation, ihrem Alter oder dem Grad der Autonomie, gerecht zu werden. Ein umfangreiches Netz von sozialpädagogischen Einrichtungen soll Menschen mit Behinderungen kurz- oder langfristig, voll- oder teilzeitlich, in Wohnheimen, einer Wohngruppe oder einer geschützten Wohnung, Lebensräume bieten. Diese sollen bedürfnisgerecht zugeschnitten werden und Entfaltung fördern. Das Angebot umfasst Wohnleistungen und Tagesaktivitäten. Die Betreuung soll vorrangig auf die Erlangung von grösserer Autonomie sowie sozialer und beruflicher Eingliederung in die Gesellschaft ausgerichtet sein. Darüber hinaus bieten einige Einrichtungen auch häusliche Betreuungsleistungen an. Die Vielfalt des Angebots ermöglicht es Personen, die dies wünschen und deren Lebensalter es zulässt, flexible Alternativen zur Standardunterbringung in einer Einrichtung zu nutzen.²⁷

²⁷ <https://www.guidesocial.ch/recherche/fiche/generatepdf/482>

3.9 Wallis

Basis: Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen (GRIMB; SGS 850.6) vom 31.01.1991 (Stand 1.1.2022)

Leistungsarten:

Grundsätzlich werden stationäre und ambulante Leistungen angeboten. Obwohl der Kanton Wallis die Wahlmöglichkeiten der betreuungsbedürftigen Personen fördern will, enthält das Gesetz dazu aber keine Bestimmungen. Eine individuelle Bedarfsabklärung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Das zuständige Departement koordiniert und fördert den Verbleib zu Hause, koordiniert die Tätigkeit der öffentlichen und privaten Institutionen, wacht über eine zweckmässige funktionelle und geografische Verteilung der spezialisierten Einrichtungen und kontrolliert deren Betrieb und Qualität. Dabei wird auch Hilfe in den Bereichen Prävention, Erziehung und Ausbildung gewährt.

Neue öffentliche und privat zugängliche Gebäude müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich erbaut und benutzbar errichtet werden.

Der Kanton unterstützt die berufliche Inklusion mit verschiedenen Massnahmen: Bereitstellung von Arbeits-, Ausbildungs-, Praktikums- und Eingliederungsplätze durch Gemeinwesen und subventionierte Institutionen; finanzielle Förderung der Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten im Privatsektor; Subventionierung von spezialisierten Institutionen im Bereich der Ausbildung und Beschäftigung von Personen mit Behinderungen.

Gemeinwesen und subventionierten Institutionen fördern Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, indem sie ihnen Aufträge erteilen und sie bei gleichen Bedingungen vorrangig berücksichtigen.

Es wird ein Büro für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Sie dürfen nicht benachteiligt werden und insbesondere muss die Kommunikation zugänglich gemacht werden.

Das Departement beaufsichtigt die Einrichtungen der Menschen mit Behinderungen.

Finanzierung:

Anerkannten Institutionen mit einem Leistungsauftrag werden Betriebsbeiträge bis zu 100 Prozent des Defizits gewährt; ohne Leistungsauftrag sind die Betriebsbeiträge in der Regel auf 80 Prozent des Defizits beschränkt.

Investitionen werden zu 75 Prozent subventioniert und die restlichen Kosten über die Betriebsrechnung der Institutionen amortisiert.

Rechtsweg:

Wer von einer Benachteiligung betroffen ist, kann Rechtsansprüche gegen den Kanton, die Gemeinden oder Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben und Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen geltend machen. Es gilt eine erleichterte Beweiserhebung und die Verfahrenskosten werden den betroffenen Personen erlassen, sofern sie sich nicht mutwillig oder leichtsinnig verhalten haben.

Natürliche Personen können sich bei Schwierigkeiten mit einer Einrichtung an die Ombudsstelle des Gesundheitswesens und Sozialeinrichtungen gelangen. Auch juristische Personen mit ideeller Zielsetzung können selbständig Rechtsansprüche geltend machen.

Beschwerde kann beim Staatsrat erhoben werden.

Sonstiges:

Kanton, Gemeinden, Träger von staatlichen Aufgaben und private Anbieter von öffentlich zugänglichen Leistungen werden gesetzlich verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern oder zu beseitigen. Über ihre Leistungen müssen sie

barrierefrei kommunizieren und auf Verlagen die erforderlichen Hilfestellungen leisten, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einfacher Sprache oder mündliche Erläuterungen.

Es wird eine Fachstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderung geschaffen, welche die Umsetzung der Rechtsgrundlagen vorantreiben und koordinieren soll.²⁸

4. Erkenntnisse und Empfehlungen

1. Bisher stand in Bezug die staatliche Unterstützung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen die Finanzierung von Institutionen im Vordergrund. Diese «Objektfinanzierung» kennzeichnet das IFEG²⁹ und auch die bisherige Gesetzgebung der Kantone. Auch die heutige Ausgestaltung verschiedener bundesrechtlicher Unterstützungen (Hilflosenentschädigung der IV, Leistungen der Krankenversicherung an Spitexorganisationen, Ergänzungsleistungen an die Pflege zuhause, Assistenzbeitrag) bewirkt, dass Personen mit einer komplexen Behinderung sich für einen Aufenthalt in einer Institution entscheiden oder ungenügende Optionen haben, sich schrittweise auf ein Leben ausserhalb einer Institution vorzubereiten.

2. Im bisherigen Modell der «Objektfinanzierung» stehen den Institutionen in der Regel Rechtsmittel zur Verfügung, um sich gegen eine ungenügende Abgeltung ihrer Leistungen durch den Kanton zur Wehr setzen zu können.

Bisweilen ist aber festzustellen, dass die abstrakten Regelungen in den rechtlich verbindlichen Erlassen die Leistungsabgeltungen ungenügend absichern und die Festlegung ihrer Höhe häufig erst auf Verwaltungsebene im Rahmen von Leistungsverträgen erfolgt. Der Begriff Leistungsvertrag suggeriert zwar ein Rechtsverhältnis mit Leistungsaustausch zweier gleichberechtigter Partner «auf Augenhöhe», Verhandlungsspielräume und Entscheidungsfreiheit. In der Realität werden die konkreten Vertragsinhalte und insbesondere auch die Kriterien mit entscheidenden Auswirkungen auf die Höhe der Leistungsabgeltung aber in aller Regel einseitig durch den Kanton vorgegeben. Hinzu kommt, dass der in verschiedenen Gesetzgebungen enthaltene Begriff der «Subsidiarität» kantonaler Leistungen auch grosse Ermessensspielräume eröffnet, welche die Kantone bei der Festlegung ihrer Abgeltungen zu ihren Gunsten nutzen bzw. damit auch einen gewissen Druck auf die leistungserbringenden Institutionen ausüben können. Für die Institutionen ergibt sich daraus nicht selten eine eigentliche «Vogel friss oder stirb»-Situation ohne effektive Entscheidungsfreiheit.³⁰

3. In den dargestellten Kantonen wurden in jüngster Zeit oder werden zurzeit die Behindertengesetzgebungen häufig unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die UN-BRK und die Wahlfreiheit gemäss deren Art. 19 revidiert. Die somit postulierte stärkere Berücksichtigung des

²⁸ <https://www.inclusion-handicap.ch/de/medien/medienmitteilungen/2021/der-kanton-wallis-macht-einen-schritt-zu-mehr-gleichstellung-588.html>

²⁹ Aufgrund «der einseitigen Ausrichtung des IFEG auf die verpflichtende Finanzierung von Wohnplätzen in Institutionen werden Gelder gebunden, so dass die Finanzierung von alternativen Wohnformen sehr beschränkt ist» (Schattenbericht von Inclusion Handicap zur UN UN-BRK, 2017, S. 84).

³⁰ Exemplarisch ist bezüglich der tatsächlichen Position von Institutionen bei der Verhandlung über Leistungsverträge die folgende Formulierung in einem Beschwerdeentscheid der zuständigen Direktion des Kantons Bern vom 24. März 2021: «Die Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrags erscheint per se nur dann sinnvoll, wenn auch der Nichtabschluss des Vertrages eine mögliche Alternative darstellt. Es ist indessen nicht zu verkennen, dass die Verweigerung des Vertragsabschlusses durch den Leistungserbringer im Regelfall eine bloss theoretische Möglichkeit darstellt. Ohne Leistungsauftrag [des Kantons] sind die Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe meist gezwungen, ihre Tätigkeit einzustellen».

Bedürfnisses der Menschen mit Behinderungen nach einem selbstbestimmten Leben und die Stärkung ihrer Freiheit, über ihre Wohnform und Lebensweise selber zu entscheiden, soll mittels einer «Subjektfinanzierung» in die Tat umgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen sollen künftig auf der Basis einer individuellen Bemessung ihres Bedarfs ungeachtet dessen, ob sie in einer Institution oder ausserhalb einer Institution leben, finanziell unterstützt werden. Die entsprechenden staatlichen Mittel sollen somit nicht mehr schwergewichtig an Institutionen fließen, sondern mittels der «Subjektfinanzierung» den einzelnen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, welche über deren Verwendung zur Finanzierung ihrer selbstgewählten Wohnform entscheiden. Damit verbunden ist auch eine Stärkung der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit.

Die Ausgestaltung der «Subjektfinanzierung» in den einzelnen Kantonen ist unterschiedlich stark ausgeprägt. Sie fokussiert generell auf den Bereich Wohnen und umfasst bisweilen auch Tagesstätten, während im Bereich Arbeit/Werkstätten ausnahmslos das bisherige Modell der Objektfinanzierung beibehalten wird.

Aussagen zur Schnittstelle zwischen dem zweiten und dem ersten Arbeitsmarkt bzw. zur Möglichkeit einer erhöhten Durchlässigkeit finden sich in den Regelungen der untersuchten Kantone kaum (Ausnahme: Absichtserklärung zu deren Förderung im Kanton Zürich). Den Zugang zu einem offenen, integrativen Arbeitsmarkt im Sinne von Art. 27 UN-BRK (z.B. durch Unterstützung von Job-Coaching und Supported Employment oder Gewährung von Integrationspauschalen an Dienstleister) fördern die Kantone somit in der Regel nicht.³¹

4. Tendenziell sind aufgrund der «Subjektfinanzierung» Veränderungen in der Angebotslandschaft zu erwarten, soweit andere Lebens-/Wohnformen ausserhalb einer Institution (insbesondere begleitetes und betreutes Wohnen, eigene Wohnung und Unterstützung durch Angehörige oder Assistenzperson, Wohngemeinschaften) vermehrt nachgefragt werden dürften. Die kantonalen Planungen der Angebote im Bereich der Institutionen werden einer derartigen Entwicklung in vorausschauender Weise Rechnung tragen müssen.

Als Hindernis auf diesem Weg kann sich allerdings das Institutionen-fokussierte Konzept des IFEG erweisen.

5. Die tatsächliche Umsetzung der Wahlfreiheit wird entscheidend davon abhängen, welche Mittel Menschen mit Behinderungen im Rahmen der «Subjektfinanzierung» zur Verfügung gestellt werden. Das künftige Modell an sich gewährleistet jedenfalls nicht, dass effektiv eine Wahl unter verschiedenen Wohnformen besteht, wenn die Kosten einer bestimmten Wohnform mit dem zur Verfügung gestellten Betrag nicht finanziert werden können.

Die analysierten Regelungen *auf Gesetzesebene* lassen angesichts ihrer abstrakten Formulierungen keine Beurteilung zu, in welcher Höhe sich die Mittel des Individuums im Modell der «Subjektfinanzierung» bewegen bzw. ob diese ausreichen werden, um eine effektiv freie Wahl der Wohnform treffen und auch finanzieren zu können. Die hierfür entscheidenden Regelungen werden in der Regel auf untergeordneter Normstufe (Verordnung des Regierungsrats, Verordnung des zuständigen Departements oder gar bloss als Weisung des zuständigen Amtes) erlassen, was rechtsstaatlich und demokratiepolitisch nicht unproblematisch ist, soweit dadurch die

³¹ Das Fehlen eines inklusiven Arbeitsmarkts bzw. einer Arbeitsintegrationsförderung und der weitgehende Mangel an angepassten Arbeitsstellen kritisiert Inclusion Handicap im aktualisierten Schattenbericht zur UN-BRK vom Februar 2022 (S. 6).

Höhe der effektiv verfügbaren Mittel derart eingeschränkt wird, dass den Betroffenen keine wirkliche Wahlfreiheit verbleibt.

Es ist deshalb geboten, dass das künftige Finanzierungsmodell und seine Wirkung auf die Höhe der Mittel für die Betroffenen bereits auf Gesetzesebene genügend konkret ausgestaltet wird, dass der nachgelagerte Regelungsspielraum von Regierung und Verwaltung klar beschränkt ist und dass keine unerwarteten Einschränkungen zulässig sind.

6. Bei der Betreuung von Betroffenen in einer anerkannten Institution muss auch das Modell der «Subjektfinanzierung» die bundesrechtlich zwingend verankerte Anforderung von Art. 7 IFEG beachten, dass der Kanton einen hinreichenden Beitrag leistet und die Betroffenen wegen der Kosten ihres Aufenthalts in der Institution keine Sozialhilfe benötigen (vgl. Ziffer 2.4).

Der Kanton muss somit inskünftig auch dem in einer Institution lebenden Individuum einen Betrag zur Verfügung stellen, welcher alle anfallenden Kosten seiner Betreuung in einer Institution einschliesslich des Anteils an deren Investitionskosten deckt. Dieser Anforderung muss das Modell der Ermittlung des individuellen Bedarfs und der Festsetzung des hierfür verfügbaren Betrags («Voucher») Rechnung tragen.

7. Im Modell der «Subjektfinanzierung» wird neu das Individuum als Anspruchsberechtigter dem Kanton gegenüberstehen. Die Institutionen als Erbringerinnen von Betreuungsleistungen sind an den Finanzierungsentscheiden in Zukunft somit nicht mehr direkt beteiligt, mittelbar davon aber auch weiterhin stark tangiert, falls Betroffenen kantonale Mittel zugesprochen werden, welche die Kosten der Betreuung in einer Institution nicht decken und Betroffene deshalb gezwungen wären, von einem Aufenthalt in einer Institution abzusehen.

8. Nicht zu unterschätzen ist auch die Bedeutung der Frage, wer inskünftig unter welchen Bedingungen eine Bewilligung für den Betrieb einer Institution erhalten wird.

Allgemein ist eine Tendenz festzustellen, dass die entsprechenden Anforderungen vor allem auf der Ebene der Verwaltung zunehmend erhöht werden, sofern sie zuständig ist, die Bedingungen zu bestimmen.

Es ist deshalb anzustreben, dass die Bewilligungsanforderungen bereits auf Gesetzesebene mit griffigen Konturen definiert werden, welche die nachgelagerten Regelungsspielräume von Regierung und Verwaltung klar beschränken.

9. Von Bedeutung kann auch die Frage sein, wer den individuellen Betreuungsbedarf von Menschen mit Behinderungen ermittelt und bestimmt, welcher die Grundlage für den anschliessenden Entscheid über die Höhe des kantonalen Beitrags an die Betreuungskosten darstellt. In Frage kommen der Kanton, die betreuende Institution oder eine externe Abklärungsstelle.

Aufgrund der jeweiligen Interessenlagen ist eine Lösung zu favorisieren, die Bedarfsermittlung (wie im Kanton Aargau) einer verwaltungsexternen und neutralen Abklärungsstelle ohne Weisungsgebundenheit im Verhältnis zum Kanton zu übertragen.

10. Anhand der bisherigen Ausführungen lassen sich aus Institutionssicht einige erste **Empfehlungen** für Anforderungen an die kantonalen Behindertengesetze formulieren:

- a) Gleich lange Spiesse bei der Regelung der kantonalen Finanzierung von Betreuungsangeboten in Institutionen und in alternativen Wohnformen im Sinne von Art. 19 UN-BRK
- b) Optimierung der Schnittstellen zwischen zweitem/ergänzendem und erstem Arbeitsmarkt und Realisierung der Anforderungen von Art. 27 UN-BRK (Förderung des Zugangs zu einem offenen, integrativen Arbeitsmarkt)
- c) Gewährleistung der tatsächlichen Möglichkeit von Verhandlungen über Leistungsverträge «auf Augenhöhe» für die Institutionen, welche Auftrag des Kantons miterfüllen
- d) Vorausschauende kantonale Planung des Angebotsbedarfs in Institutionen und verbindliche Festlegungen nur nach hinreichendem Einbezug der Institutionen sowie Umsetzung veränderter Planungsannahmen nur unter Beachtung einer längeren Frist
- e) Beseitigung von Fehlanreizen des Finanzierungsmodells und keine «Zementierung» der bestehenden, weitgehend statischen Verhältnisse
- f) Auch mit der «Subjektfinanzierung» muss sichergestellt sein, dass der Kanton im Sinne von Art. 7 IFEG einen ausreichenden Beitrag an die umfassenden Kosten der Betreuung in einer Institution leistet, damit die Betroffenen nicht Sozialhilfe beanspruchen müssen.
- g) Die wesentlichen Anforderungen an die Erteilung einer Betriebsbewilligung müssen auf Gesetzesebene sachgerecht und verbindlich definiert werden.
- h) Die Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs ist einer verwaltungsunabhängigen Abklärungsstelle zu übertragen. Ihre Feststellungen sind für die Verwaltung bei der Festlegung des kantonalen Beitrags verbindlich.
- i) Rechtsmittelmöglichkeiten müssen den Institutionen eine ausreichende Wahrung ihrer Interessen auch im Modell der «Subjektfinanzierung» erlauben